



INHALT:

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Nasskiesabbau der Fa. Reisinger GmbH & Co. KG auf den Grundstücken Fl.Nr. 2330, 2331, 2331/2, 2334, 2334/2 und 2335 (T), Gemeinde und Gemarkung Geisenfeld;

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Nasskiesabbau der Fa. Reisinger GmbH & Co. KG auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2330, 2331, 2331/2, 2334, 2334/2 und 2335 (T), Gemeinde und Gemarkung Geisenfeld;
hier: allgemeine Vorprüfung bei Neuvorhaben**

Die Fa. Reisinger GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung zur Neuerrichtung einer offenen Wasserfläche durch Abgrabung von Kiesen und Sanden auf den o. g. Grundstücken im Nassabbauverfahren. Das gewonnene Material soll im benachbarten Kieswerk der Fa. Reisinger GmbH & Co. KG aufbereitet und verarbeitet werden.

Zum Vorhaben wurde vom Planungsbüro eine Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach dem UVPG vorgelegt.

Das Vorhaben unterliegt nach § 7 Abs. 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfungspflicht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens sowie der Merkmale seiner möglichen Auswirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu dem Schluss, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Wasser, Boden, Landschaft, Klima, Luft, Kultur- und Sachgüter und Tiere und Pflanzen, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen einer Plangenehmigung vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 03.08.2022

42/6421.0 K 51 D

Albert Gürtner
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 09.08.2022